

**Satzung  
für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen  
(Kita-Benutzungssatzung)  
vom 24.08.2011**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Deggendorf betreibt die drei Kindertageseinrichtungen „Aman Krippe & Kindergarten“, „Hafenbrädl Krippe & Kindergarten“ und „Kindergarten Rettenbach“ als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Das Angebot in Krippengruppen richtet sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren, in Kindergartengruppen an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

**§ 2  
Anmeldung**

- (1) Anmeldungen werden vorrangig in dem öffentlich bekannt gemachten Zeitraum – regelmäßig im Februar eines Jahres – entgegengenommen. Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten nur für das folgende Kindergartenjahr direkt bei den jeweiligen Einrichtungsleitungen vorzunehmen. Spätere Anmeldungen können nur bei Verfügbarkeit freier Krippen- oder Kindergartenplätze berücksichtigt werden.
- (2) In Kindergartengruppen können im Regelfall Kinder angemeldet werden, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden. Bei besonderem Bedarf aufgrund fehlender anderer Betreuungsmöglichkeiten oder freien Kapazitäten können auch Grundschulkinder, welche die Einrichtung bereits als Kindergartenkinder besucht haben, oder Kinder, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das zweite Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden.
- (3) In Krippengruppen können im Regelfall Kinder angemeldet werden, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das erste Lebensjahr vollenden. Bei besonderem Bedarf aufgrund fehlender anderer Betreuungsmöglichkeiten oder freien Kapazitäten können auch Kindergartenkinder, welche die Einrichtung bereits als Krippenkinder besucht haben, oder Kinder, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgenommen werden.
- (4) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.

- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.
- (6) Soweit eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, ist bei fortbestehendem Interesse an einer Aufnahme in einer städtischen Kindertageseinrichtung im folgenden Jahr eine erneute Anmeldung erforderlich.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen,
  2. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist und alleine den Lebensunterhalt verdient,
  3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden bei gleichen Aufnahmevoraussetzungen ältere Kinder bevorzugt aufgenommen. Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Krippen- oder Kindergarten- gruppe. Die Gruppenzuteilung erfolgt nach Maßgabe der Belange der Kindertageseinrichtung und eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes, wobei Elternwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten werden innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Anmeldezeitraumes (§ 2) schriftlich von der Einrichtungsleitung über die Aufnahmemöglichkeit benachrichtigt. Die Annahme des Betreuungsplatzes ist der Einrichtungsleitung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

### **§ 4 Buchungszeiten**

- 1) Bei der Anmeldung entscheiden sich die Erziehungsberechtigten verbindlich für eine der in der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vorgesehenen Buchungszeiten.
- 2) Spätere Änderungen einer festgelegten Buchungszeit sind jeweils nur zu Quartalsbeginn möglich und mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.

- 3) Soweit der Kindergartenleitung ein besonderer Bedarf dargelegt wird, können Buchungszeitänderungen ausnahmsweise auch abweichend von Abs. 2 zum Monatsbeginn erfolgen. Die Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise kann von den Erziehungsberechtigten verlangt werden. In diesen Fällen ist die Änderung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.
- 4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann durch den Träger jederzeit zum nächsten Monatsbeginn die Buchung einer höheren Buchungszeit verlangt werden, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuung die Dauer der gewählten Buchungskategorie übersteigt.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:
  1. Aman Krippe & Kindergarten
    - a. Krippengruppen von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
    - b. Kindergartengruppen von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
  2. Hafenbrädl Krippe & Kindergarten
    - a. Krippengruppen vom 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
    - b. Kindergartengruppe von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
  3. Kindergarten Rettenbach von 07.15 Uhr bis 17.00 Uhr
- (2) Zu folgenden Zeiten sind die städtischen Kindertageseinrichtungen geschlossen:
  1. an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
  2. in den Weihnachtsferien,
  3. im Monat August,
  4. an Tagen, an denen dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Die genauen Schließzeiten werden jeweils rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Soweit eine Einrichtung zu bestimmten Zeiten nur von einem Teil der angemeldeten Kinder besucht wird, können die anwesenden Kinder ausnahmsweise auch in einer anderen als der im Regelfall besuchten Gruppe betreut werden.

- (3) Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen wird in den Kindergartengruppen eine Kernzeit (= Mindestbesuchszeit) von vier Stunden festgelegt. Hinsichtlich der Lage der Kernzeit kann dabei zwischen dem Zeitraum von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewählt werden. Darüber hinaus können zusätzliche Betreuungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten nach Abs. 1 gebucht werden. Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung. Während der festgelegten Kernzeit sollen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. Kinder unter drei Jahren und Kinder in der Eingewöhnungsphase können auf Anfrage der Erziehungsberechtigten von der vierstündigen pädagogischen Kernzeit befreit werden. Für Krippengruppen gelten keine Kernzeiten und lediglich eine Mindestbuchungszeit von 1 bis 2 Stunden täglich.

## **§ 6** **Regelmäßiger Besuch, Bring- und Abholzeiten**

- (1) Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch zu sorgen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit den Einrichtungen.
- (2) Die jeweiligen Bring- und Holzeiten werden in den Einrichtungen durch Aushang bekannt gegeben. Soweit lediglich eine Buchung für eine der Kernzeiten nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt, ist darauf zu achten, die Kinder pünktlich zum Beginn bzw. Ende der festgelegten Zeiten zu bringen bzw. abzuholen.
- (3) Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, haben dies die Erziehungsberechtigten der Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7** **Krankheit, Anzeigepflichten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Bei der Aufnahme neuer Kinder werden die Erziehungsberechtigten durch die Einrichtungsleitung unter Aushändigung geeigneter Informationsunterlagen entsprechend belehrt.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtungsleitung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Erziehungsberechtigten verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

- (6) Die Erziehungsberechtigten werden vor der Aufnahme eines Kindes von der Einrichtungsleitung aufgefordert, einen Nachweis über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (2) Kinder dürfen nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Bevollmächtigte Personen müssen dabei mindestens das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.
- (3) Ein Kind darf nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Einrichtungsleitung zu melden.

## **§ 9 Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung**

- (1) Das Recht, die Kindertageseinrichtung zu besuchen, endet
  1. für Kindergartenkinder am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird,
  2. für Krippenkinder am 31. Juli des Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet,
  3. durch Abmeldung des Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
  4. durch Ausschluss vom Kindergartenbesuch durch den Kindergartenträger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch die Erziehungsberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnortwechsels ist während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
  2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
  3. es länger als 14 Tage unentschuldig fehlt,
  4. die Gebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
  5. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Beginn der Kernzeit (§ 4 Abs. 3) gebracht oder spätestens zum Ende der Buchungszeit abgeholt wurde, oder
  6. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

## **§ 10 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

## **§ 11 Gebühren**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Elternvertretung**

- (1) Um eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten leisten zu können, werden regelmäßig Elternabende, Informationsveranstaltungen und Elterngespräche angeboten. Die Erziehungsberechtigten sollen regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen. Elterngespräche mit dem pädagogischen Personal können darüber hinaus im Bedarfsfall auch nach Terminvereinbarung erfolgen.
- (2) In jeder Kindertageseinrichtung wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Elternbeirat gebildet.

## **§ 13 Hausordnung, Betretungsrecht, Rauchverbot**

- (1) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs kann vom Einrichtungsträger eine Hausordnung erlassen werden.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes das Recht zum Betreten der Kindertageseinrichtung untersagt werden.
- (3) In allen den Kindern zugänglichen Räumen und für den Außenbereich gilt ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, welche den Kindergarten besuchen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die städtischen Kindergärten vom 10.03.2006 außer Kraft.

Deggendorf, 24.08.2011  
STADT DEGGENDORF

gez.: Anna Eder  
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Deggendorf Nr. 8 vom 26.08.2011, mit Änderung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 9 vom 12.06.2014, mit Änderung im Amtsblatt vom 17.04.2015)